

Motion

0782 Widmer, Bern (GB)

Weitere Unterschriften: 5

Eingereicht am: 13.09.2004

Mehr Frauen in den Verwaltungsräten und strategischen Führungsgremien von Unternehmen und Institutionen mit Kantonsbeteiligung

Der Regierungsrat wird beauftragt:

1. Mit geeigneten Massnahmen darauf hinzuwirken, dass in den Verwaltungsräten und strategischen Führungsgremien von Unternehmen und Institutionen mit Kantonsbeteiligung mindestens 30 Prozent Frauen bzw. Männer vertreten sind.
2. Dafür zu sorgen, dass von den zu bestimmenden/wählenden Kantonsvertreterinnen/Kantonsvertretern mindestens 30 Prozent Frauen bzw. Männer sind und die „Verordnung über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter“ vom 24.08.1994 entsprechend anzupassen.
3. Die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter in Verwaltungsräten und strategischen Führungsgremien von Unternehmen und Institutionen mit Kantonsbeteiligung in geeigneter Form transparent/öffentlich zu machen.

In den letzten Jahrzehnten konnte die Vertretung der Frauen in vielen gesellschaftlichen Bereichen verbessert werden. Von diesen zusätzlichen Ressourcen und Fähigkeiten profitieren Unternehmen/Institutionen und Gesellschaft.

Die strategischen Führungsorgane von Unternehmen und Institutionen sind aber ein Bereich, in dem Frauen nach wie vor stark untervertreten sind.

Der Kanton ist deshalb und auf Grund des Verfassungsauftrags über die Gleichstellung von Frauen und Männern (Art. 8 Bundesverfassung, Art. 10 Kantonsverfassung) gefordert, im Rahmen seiner Möglichkeiten mit gutem Beispiel voranzugehen und die Vertretung von Frauen in den strategischen Führungsgremien in den Unternehmen und Institutionen mit Kantonsbeteiligung gezielt zu fördern.

Der Kanton hat bei den verschiedenen Unternehmen und Institutionen mit Kantonsbeteiligung unterschiedliche Möglichkeiten und Handlungsspielräume um auf die Zusammensetzung der strategischen Führungsorgane Einfluss nehmen zu können. Der individuelle Handlungsspielraum der einzelnen Unternehmen und Institutionen ist deshalb spezifisch im Rahmen der Möglichkeiten zu nutzen.

Der Bund geht bereits in diese Richtung. Eine entsprechende Parlamentarische Initiative (Parlamentarische Initiative Haering „Mehr Frauen in Verwaltungsräte von Gesellschaften mit Bundesbeteiligung vom 20.06.2003) wird von der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates mehrheitlich unterstützt.

Die Vorbildfunktion des Staates kann auch zu einer verstärkten Umsetzung der Gleichstellung in den Führungsgremien der Wirtschaft beitragen.

Eine entsprechende Geschlechterquote, wie sie bereits heute für ausserparlamentarische Kommissionen gilt (Art. 37 Abs. 2 OrG) bietet sich dazu als wirksames Instrument an.

So hat zum Beispiel Norwegen im letzten Jahr ein Gesetz verabschiedet, das vorschreibt, dass beide Geschlechter mindestens zu 40 Prozent in den Verwaltungsräten aller staatseigenen Betriebe und privaten Aktiengesellschaften vertreten sein müssen.

Antwort des Regierungsrates:

Die Motionärin stellt richtig fest, dass der Frauenanteil in gesellschaftlichen Bereichen wie der Politik in den letzten Jahren zunahm, während er auf den höchsten Führungsebenen der Wirtschaft auf tiefem Niveau stagniert. Untersuchungsergebnissen zufolge gibt es in Schweizerischen Unternehmungen lediglich 4% – 12% Verwaltungsrätinnen.

Es gibt keine spezifischen Auswertungen zum Frauenanteil in den Verwaltungsräten und strategischen Führungsorganen von Unternehmen und Institutionen mit Beteiligung des Kantons Bern. Es ist aber davon auszugehen, dass sich Situation und Handlungsbedarf ähnlich präsentieren wie auf gesamtschweizerischer Ebene.

Der Regierungsrat erachtet eine Erhöhung des Frauanteils in den strategischen Organen von Unternehmen und Institutionen aus gleichstellungspolitischer Sicht sowie vor dem Hintergrund des wachsenden Anteils gut ausgebildeter Frauen mit qualifizierter Berufserfahrung als wünschenswert.

Die Verantwortung für die Zusammensetzung der fraglichen Organe liegt primär bei den jeweiligen Unternehmen und Institutionen sowie ihrer Aufsichtsorgane. Die Verpflichtung zu einer starren Quote ist im vorliegenden Kontext weder angemessen noch möglich.

Bei der Wahl von Kantonsvertretungen muss der Regierungsrat in erster Linie dafür besorgt sein, dass die Gremien personell so zusammengesetzt werden, dass sie in ihrer Gesamtheit über die für die Führung der Unternehmen und Institutionen notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen. Soweit mit diesem Grundsatz vereinbar anerkennt der Regierungsrat seine Verantwortung, sich für die Förderung der Gleichstellung in Verwaltungsräten und strategischen Führungsorganen von Unternehmen und Institutionen mit Kantonsbeteiligung zu engagieren.

Zu Ziffer 1

Auf kantonaler Ebene gibt es keine gesetzlichen Möglichkeiten zur Einführung einer generellen Geschlechterquote in den erwähnten Organen. Die Einführung einer Geschlechterquote in Verwaltungsräten und Verwaltungen von Genossenschaften würde eine Änderung des Obligationenrechts bedingen. Auf die Zusammensetzung von Organen privatrechtlicher Stiftungen können weder Bundes- noch Kantonsrecht Einfluss nehmen. Es obliegt der Stifterin oder dem Stifter selbst festzulegen, welche Organe die Stiftung hat und wie sich diese zusammensetzen. Ein gewisser Handlungsspielraum des Kantons besteht im Einzelfall lediglich bei öffentlichrechtlichen Stiftungen des Kantons Bern.

Ungeachtet der gesetzlichen Voraussetzungen beurteilt der Regierungsrat Quoten im vorliegenden Kontext als nicht adäquates Instrument zur Erhöhung des Frauenanteils in strategischen Organen von Unternehmen und Institutionen mit Kantonsbeteiligung, da damit im Kanton Bern die Anforderungen an Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung enger gefasst würden als in andern Kantonen oder auf Bundesebene.

Als einzige angemessene Möglichkeit des Kantons, auf die Zusammensetzung strategischer Führungsorgane von Unternehmen und Institutionen mit Kantonsbeteiligung Einfluss zu nehmen, erachtet der Regierungsrat das Engagement der mandatierten Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter für die Gleichstellung in den jeweiligen Organen und beantragt somit Annahme der Ziffer 1 als Postulat.

Zu Ziffer 2

Die Geschlechterverhältnisse bei den Kantonsvertretungen sind nur bedingt steuerbar, da Kantonsvertretende häufig kraft ihres Amtes in strategische Organe delegiert werden, oder oft nur eine einzige Person den Kanton in den fraglichen Organen vertritt. Die Ausgangslage präsentiert sich also anders als bei den ausserparlamentarischen Kommissionen, auf deren Geschlechterquote (Art. 37 Abs. 2 OrG) sich die Motionärin bezieht.

Je nach Höhe der Beteiligung und nach Ausgestaltung der Mitspracherechte erweisen sich unterschiedliche Massnahmen für die Förderung der Gleichstellung in strategischen Führungsorganen von Unternehmen und Institutionen mit Kantonsbeteiligung als adäquat.

Aus diesen Gründen erachtet der Regierungsrat eine starre Zielvorgabe von 30% für beide Geschlechter in der Verordnung der Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter vom 24. August 1994 als nicht sinnvoll. Kraft der Richtlinien zur Gleichstellung von Frau und Mann in der Personalpolitik des Kantons Bern vom 16. Juni 2004 bekennt er sich aber zur Zielsetzung einer ausgewogenen Vertretung beider Geschlechter in allen Funktionen der kantonalen Verwaltung, also auch bei den Kantonsvertretungen. Die Umsetzungsverantwortung der Gleichstellungsrichtlinien liegt bei den Direktionen. Entsprechend gehört es zu ihrer Aufgabe, den Grundsatz ausgewogener Geschlechterverhältnisse auch bei der Mandatierung von Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertretern zu beachten.

Da der Regierungsrat die Stossrichtung des Anliegens der Motionärin unterstützt, jedoch die konkret vorgeschlagene Massnahme der Geschlechterquote ablehnt, beantragt er, Ziffer 2 als Postulat anzunehmen.

Zu Ziffer 3

Der Regierungsrat anerkennt das öffentliche Interesse an einer Übersicht über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter in Verwaltungsräten und strategischen Führungsgremien von Unternehmen und Institutionen mit Kantonsbeteiligung. Er ist bereit, periodisch eine Liste zu erstellen und diese auf Anfrage zur Verfügung zu stellen und in diesem Sinne Ziffer 3 als Motion anzunehmen.

Antrag des Regierungsrates

Annahme der Ziffer 1 als Postulat
Annahme der Ziffer 2 als Postulat
Annahme der Ziffer 3 als Motion

An den Grossen Rat